

1176. Bachkorrektion. Mit Schreiben vom 24. Juni 1894 macht Herr Bodmer-Wunderly in Rüti die Mittheilung, daß schon seit längerer Zeit jeweils bei etwelch' hohem Wasserstand der Dorfbach einen Theil seiner Gärtnerei gefährde, weshalb er sich, um weiteren Schaden zu verhüten, genöthigt gesehen habe, denselben zu korrigiren. Diese Arbeit habe große Opfer erfordert, indem bedeutende Felsprengungen und die Ausführung einer Mauer unumgänglich nothwendig waren. Da die erwachsenen Kosten für ihn als jungen Anfänger, große seien, ersucht derselbe um einen Staatsbeitrag an die Korrektionskosten.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das Heimwesen des Gesuchstellers liegt zwischen Laufenbach und Rüti und wird von einem kleinern Bach (Laufenbach) durchschnitten. Unmittelbar unterhalb dem Haus des Petenten bildete derselbe eine scharfe Kurve, sodaß bei starken Niederschlägen und beim Anschwellen des Baches der Garten unterhalb dem Haus und dieses selbst gefährdet wurde. Diese Biegung ist nun abgeschnitten und dem Bachlauf theils durch Nagelfluhfelsen eine gerade Richtung angewiesen worden, wodurch das Haus sowie der Garten vor weiterer Gefahr geschützt sein wird, insbesondere, wenn dem rechtseitigen Ufer entlang, wie es der Besitzer beabsichtigt, noch eine Ufermauer aus Beton erstellt wird.

Die Länge der Korrektion beträgt 18 m und werden sich die Kosten auf zirka 500 Fr. belaufen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß dieselben für eine solch' kleine Bachkorrektion bedeutend sind, so muß doch bemerkt werden, daß diese Bachkorrektionsarbeiten in erster Linie zur Sicherung des Hauses und Gartens des Gesuchstellers ein dringendes Bedürfniß waren. Ein erhebliches öffentliches Interesse ist damit nicht verbunden und kann deshalb auf das Gesuch des Petenten nicht eingetreten werden. Zudem hätte das Gesuch durch Vermittlung des Gemeinderathes gestellt und von letzterm begutachtet werden müssen. Auch muß noch erwähnt werden, daß, wenn für solche Bauten ein Staatsbeitrag verlangt werden will, ein diesfälliges Gesuch schon vor Beginn

der Arbeiten unter Beifügung eines Planes und Kostenboranschlages dem Regierungsrath unterbreitet werden muß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Auf das Gesuch des Herrn Bodmer-Wunderly in Rüti um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die von ihm bei seinem Haus theilweise ausgeführte und theilweise noch auszuführende Korrektion am sogenannten Laufenbach wird nicht eingetreten.

2. Mittheilung an Herrn Bodmer-Wunderly, Gärtner in Rüti, an den Gemeindrath Rüti und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.